

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Kristian Kühl und Dr. Nicolas Kneba, Tübingen*

„Zwei ungleiche Söhne“

THEMATIK	Strafrecht AT und BT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

■ SACHVERHALT

Der vermögende V leidet an einer unheilbaren Krankheit, die in den nächsten Monaten zu großen Schmerzen und darauf zum Tode führen wird. V möchte daher sein Leben beenden, solange er noch im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte ist und fragt seinen ältesten Sohn A, ob er ihm helfen könne. Konkret verlangt er von A, ihm ein tödliches Gift zu spritzen. A sagt zu und ist einzig vom Wunsch motiviert, seinem Vater diesen letzten Willen zu erfüllen und ihm einen schmerzhaften Tod zu ersparen. Er bittet seinen Bruder B (einen Chirurgen) um Aushändigung einer mit Gift gefüllten Spritze, um dem Wunsch des V nachzukommen. B händigt dem A vorsichtshalber gleich zwei Giftspritzen aus und erläutert dem A, dass bereits das Gift einer Spritze nach ca. drei Stunden zum Herzstillstand und Tod führt. Auch B verspürt hierbei den Wunsch, dem Vater weiteres Leid zu ersparen. In erster Linie hilft B dem A aber, um in den möglichst baldigen Genuss der Erbschaft des vermögenden Vaters zu

* Der Autor *Kühl* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Eberhard Karls Universität Tübingen; der Autor *Kneba* ist Akademischer Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2010/2011 in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene gestellt. Die 123 Teilnehmer erzielten hierbei einen Durchschnitt von 4,99 Punkten. 28,4% der Bearbeiter bestanden die Klausur nicht.

kommen. Am nächsten Morgen geht A zu V nach Hause, um dem Wunsch des V nachzukommen. Dieser lässt sich bereitwillig von A die Spritze in eine Armvene stecken, woraufhin A den Kolben der Spritze herunterdrückt. Die Nadel ist jedoch verstopft, sodass sich das Gift nicht injizieren lässt. A nimmt daraufhin die zweite Spritze und injiziert dem V das darin enthaltene Gift. Danach verlässt er das Haus und geht heim. Nach einer Stunde plagen ihn Gewissensbisse. Er ruft daher anonym den Nachbarn des V, den N, an. Diesem sagt er, dem V gehe es schlecht, er benötige dringend ärztliche Hilfe. N ruft daraufhin sofort einen Notarzt an, der V rechtzeitig retten kann. Die Wirkung des Gifts hat jedoch bereits dazu geführt, dass der Gehörsinn des V unwiederbringlich verloren ist.

Am nächsten Tag operiert B seine Patientin P. Diese leidet an Schmerzen im linken Kniegelenk, welche einen operativen Eingriff erforderlich machen. Nachdem B die P über den Eingriff aufgeklärt hat und diese sich damit einverstanden erklärte, nimmt B die Operation mit Hilfe eines Skalpells vor. Aufgrund einer Verwechslung führte B die Operation jedoch nicht am linken, sondern am gesunden rechten Knie der P durch.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.